

Auszug aus der EMR-Methodenliste – Bioresonanztherapie Methode 38 (Stand Juli 2023)

38	Bioresonanztherapie	B14,B31	224	1	2	3				8	10	11		13	15	16			20		23	24		
				26	27		29	30	31	32		35	36		37		40	41	42	43	44		47	48
		I12,I17,I24,I31		49	50	51	52	53	54	55														

Legende

B14 Für die Registrierung dieser Methode bzw. Methodengruppe gelten die ergänzenden Richtlinien zusätzlich zum EMR-Reglement.

B31 Diese Methode kann nur registriert werden von Therapeuten mit einem Abschluss als Naturheilpraktiker/in mit eidgenössischem Diplom in Traditioneller Europäischer Naturheilkunde TEN oder von Ärzten.

I12 Gemäss den Angaben der Suva ist vor Behandlungsbeginn eine individuelle Kostengutsprache bei der Suva einzuholen.

I17 Für eine Vergütung durch die EGK muss der Therapeut der EGK-Therapeutenstelle beitreten. Genauere Angaben zum Beitritt und zur Vergütungspraxis sind bei der EGK-Therapeutenstelle erhältlich.

I24 Diese Methode wird ab 01.01.2022 von SWICA und den ihr angeschlossenen Versicherern nur dann vergütet, wenn die Therapeutin oder der Therapeut vor diesem Zeitpunkt dafür beim EMR registriert war. Ab 01.01.2022 ist ein Berufsabschluss/Zertifikat für diese Methode und die EMR-Registrierung dafür erforderlich, damit eine Vergütung durch SWICA und die ihr angeschlossenen Versicherer möglich ist: Zertifikat oder Branchenzertifikat, eidgenössisches Diplom, eidgenössischer Fachausweis, Bachelor- oder Master-Abschluss. Genaue Angaben zur Vergütungspraxis sind bei SWICA erhältlich.

I31 Für eine Vergütung durch die CSS ist das Einhalten der Standards der CSS Richtlinien der Komplementärmedizin Voraussetzung.